



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

An die  
Bezirksregierungen

und über  
die Bezirksregierungen

an die  
Kreise und Kreisfreien Städte

- nur per E-Mail -

10.4.2017  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen V-2  
bei Antwort bitte angeben

Telefon: 0211 4566- [REDACTED]

Telefax: 0211 4566- [REDACTED]

[REDACTED]@mkulnv.nrw.de

## Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren Beteiligung der Naturschutzverbände beim Screening und Scoping

Im Rahmen der Prüfung, ob im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Einzelfall eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist (sog. **Screening**), sollen durch die Genehmigungsbehörde die anerkannten Naturschutzvereinigungen i.S.d. § 66 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz beteiligt werden, wenn auch die Naturschutzbehörden beteiligt werden. Eine Beteiligung ist durchzuführen, wenn das Bestehen einer UVP-Pflicht aufgrund

- der ökologischen Empfindlichkeit des Vorhabenstandortes nach Maßgabe der Ziff. 2 Ziff. 2.2. bis 2.3 der Anlage 2 zum UVP-Gesetz des Bundes und/oder
- der potenziellen Auswirkungen des Vorhabens auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 2 Ziff. 1 UVPG des Bundes in Verbindung mit Ziff. 3 der Anlage 2 zum UVP-Gesetz

zu beurteilen ist. Sind keine oder nur geringfügige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten, kann von einer Mitwirkung abgesehen werden.

Den anerkannten Naturschutzvereinigungen sind die Antragsunterlagen mit der Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat zur Verfügung zu stellen.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
Infoservice 0211 4566-666  
poststelle@mkulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
Haltestelle Kennedydamm oder  
Buslinie 721 (Flughafen) und 722  
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Eine Übersendung von Unterlagen erfolgt nicht, soweit es sich neben Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen um weitere schützenswerte Informationen entsprechend der §§ 8 und 9 Umweltinformationsgesetz des Bundes handelt. Die Übersendung erfolgt an das Landesbüro der Naturschutzverbände.

Darüber hinaus soll dem Landesbüro der Naturschutzverbände Gelegenheit zur Teilnahme am sogenannten **Scopingtermin** nach § 2a der 9. BImSchV gegeben werden und auch die vorbereitenden Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

Aus dem UVP-Recht ergibt sich, dass eine Einbindung anerkannter Naturschutzvereinigungen in Bezug auf das Screening und Scoping geboten ist, wenn die Prüfung etwa in Bezug auf die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes gerade einer besonderen naturschutzfachlichen bzw. einer besonderen Ortskenntnis bedarf. Durch eine entsprechende Beteiligung wird desweiteren dem Gebot der Frühzeitigkeit der Ermittlung der Umweltauswirkungen nach § 1 Nr. 1 UVPG Rechnung getragen.

Schließlich sprechen auch der Amtsermittlungsgrundsatz sowie die Rechtssicherheit der Genehmigungsentscheidung für eine entsprechende frühzeitige Einbindung anerkannter Naturschutzvereinigungen. Eine fehlende oder fehlerhafte Umweltverträglichkeitsprüfung kann inzwischen zur gerichtlichen Aufhebung einer Genehmigung führen. Aufgrund des Wegfalls der materiellen Präklusion können entsprechende Mängel zudem im Klageverfahren erstmalig geltend gemacht werden.

Nach einem Jahr wird eine Evaluierung dieses Erlasses durchgeführt werden.

